

Gz.: 21-641.5/4

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);**

**Antrag der Stadt Neuötting auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG für die Verlegung einer bestehenden Quellwasserverrohrung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 356, 356/9 und 356/10 Gem. Neuötting, Stadt Neuötting**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVP**

Die Stadt Neuötting, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Peter Haugeneder, hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für die Verlegung einer bestehenden Quellwasserverrohrung auf den Fl.Nrn. 356, 356/9 und 356/10 Gem. Neuötting, Stadt Neuötting beantragt. Um die Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 356 Gem. Neuötting zu ermöglichen, soll die bestehende Leitung mit einem Durchmesser DN 300 an den westlichen Grundstücksrand verlegt werden. Um den Anschluss an die bestehenden Leitungen zu verwirklichen, wird auch auf den beiden Nachbargrundstücken die vorhandene Leitung in einem kurzen Bereich verlegt und ein seitlicher Anschluss wird mittels Abzweig an die neue Leitung angeschlossen. Die neue Verrohrung entspricht dem Stand der Technik und gewährleistet langfristig eine einwandfreie Quellwasserführung.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVP i.V.m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind keine wasserwirtschaftliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Der kurze Streckenabschnitt der Quellwasserverlegung ist von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und eine großräumigere Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Auswirkungen der Maßnahme auf Hochwasserschutz sowie Nachbargrundstücke sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt im Bereich eines Bodendenkmals und bedarf daher einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Diese kann unter Beachtung der fachlichen Anforderungen erteilt werden und erfordert eine bodendenkmalfachliche Vorbereitung und Begleitung der Maßnahme und ggf. entsprechende Maßnahmen wie Ausgrabung, Bergung und Dokumentation.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVP keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. 08671/502-761) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 17.11.2020  
Landratsamt Altötting

R. Heigl